

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Engerwitzdorf vom 10.10.2019 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Abfälle sowie der in Betrieben anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist eine Abfallgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beinhaltet die Kosten für die Sammlung und Behandlung von Hausabfällen und biogenen Abfällen, Pachtkosten für das Altstoffsammelzentrum und die Sammelstelle Langwiesen, allgemeine Kosten der Müllentsorgung an den BAV sowie einen Verwaltungskostenanteil und Bauhoefeinsatz.

Sie beträgt je Entleerung

- | | |
|--|----------|
| a) je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt oder | |
| b) bei Verwendung von Abfallsäcken mit 90 Liter Inhalt | € 10,40 |
| c) je Container bis zu 770 Liter Inhalt | € 89,00 |
| d) je Container bis zu 1100 Liter Inhalt | € 127,00 |
| e) für zusätzliche Abfallsäcke (90 Liter) pro Stück | € 8,00 |

- (2) Stichtag für die Ermittlung der Abfallgebühr ist der 1. des jeweiligen Quartals. Änderungen, die vom Abgabepflichtigen bekannt gegeben werden oder der Behörde auf anderem Weg zur Kenntnis gelangen, werden ab der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.



Leopold-Schöffl-Platz 1
 4209 Engerwitzdorf
 +43 7235 66 9 55-0
 gemeinde@engerwitzdorf.gv.at
 www.engerwitzdorf.gv.at
 UID: ATU23462303
 DVR 0059111

(3) Bioabfall

Die Entsorgung von Biomüll ist bei Entrichtung der Abfallgebühr für eine/einen

- a) 90-Liter-Restmülltonne bis zu einem Ausmaß von maximal 50 Liter wöchentlich
- b) 770-Liter-Container bis zu einem Ausmaß von maximal 240 Liter wöchentlich
- c) 1100-Liter-Container bis zu einem Ausmaß von maximal 360 Liter wöchentlich

in der Gebühr nach § 3 Abs. 1 enthalten.

Darüber hinaus beträgt die Kompostgebühr

- a) je zusätzlich abgeführtem Biokübel (25 Liter) € 2,40
- b) je zusätzlich abgeführter Biotonne (120 Liter) € 9,60

(4) Baum-, Strauch- und Grünschnitt

Baum-, Strauch- und Grünschnitt können zu den Öffnungszeiten bei den Annahmestellen der Gemeinde Engerwitzdorf (z. B. Kompostieranlage Mittertreffling) kostenlos abgegeben werden. Für Grünschnitt besteht eine zusätzliche Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Engerwitzdorf.

(5) Sperrige Abfälle

- a) Für die Entsorgung von sperrigen Abfällen steht das Altstoffsammelzentrum zur Verfügung. Dort ist dafür die Gebühr laut Gebührenordnung des Bezirksabfallverbandes zu entrichten.
- b) Wird der sperrige Abfall durch die Gemeinde (nach telefonischer Anmeldung) vom angeschlossenen Grundstück abgeholt, erfolgt die Verrechnung nach folgendem Aufwand:
Bauhofmitarbeiter je angefangene Stunde: € 38,50 (brutto)
LKW je angefangene Stunde: € 33,00 (brutto)

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Geldleistungen nach § 2 beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 3 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 04.07.2019 außer Kraft.